

DE

***Fall Nr. COMP/M.7652 - RAIFFEISEN ZENTRALBANK  
ÖSTERREICH/ VALIDA HOLDING***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 26/08/2015

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der  
Dokumentenummer 32015M7652***



Brüssel, 26.08.2015  
C(2015) 6067 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
VEREINFACHTES VERFAHREN

**An den Anmelder:**

**Betr.: Sache M.7652 – RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH/ VALIDA HOLDING  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 03. August 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“, Österreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Valida Holding AG („Valida“, Österreich).<sup>3</sup>
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Die RZB ist das Spitzen- und Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich. Sie ist im Finanzdienstleistungssektor tätig und erbringt zudem verschiedene Dienstleistungen für ihre Mitglieder (Genossenschaft). Die RZB ist hauptsächlich in Österreich tätig, über ihre Beteiligung an der Bankengruppe Raiffeisen Bank International aber auch in Mittel- und Osteuropa.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 263 vom 11.08.2015, S. 2.

- Die Valida Holding bietet betriebliche Vorsorgepläne in Österreich an, indem sie Mitarbeiter-Pensionskassen (Altersvorsorge) und -Vorsorgekassen (Abfindungen) bereitstellt.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission  
(Unterzeichnet)  
Alexander ITALIANER  
Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.